

# **Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg in Vollzug des Krankenhausentgeltgesetzes**

## **Kriterien zur Festlegung eines krankenhausespezifischen Förderbetrags für die Geburtshilfe 2024**

Vom 2. Juli 2024

Az.: 52-5444.6-004/3

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Grundlage von § 5 Absatz 2b des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz - KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) vom 29. November 2007 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) geändert worden ist, folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 27.03.2024 über die Kriterien zur Festlegung eines krankenhausespezifischen Förderbetrags für die Geburtshilfe 2024 wird wie folgt geändert:

In I. 1.3 wird die Angabe „146.706,50 Euro“ durch die Angabe „151.438,97 Euro“ ersetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 3. Juli 2024 in Kraft.

## **Begründung**

Zu Nr. 1

Bei der Berechnung der Förderbeträge im Rahmen des Bundeszuschusses wurde ein Krankenhaus als Perinatalzentrum berücksichtigt, obwohl es als solches nicht ausgewiesen ist. Daher ist der auf die einzelnen Perinatalzentren entfallende Betrag zu ändern. Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 27. März 2024, Az.: 52-5444.6-004/3 verwiesen.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung. Sie gilt vom 3. Juli 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2024.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht des Landes Baden-Württemberg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das baden-württembergische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin seinen oder ihren Sitz oder Wohnsitz hat:

Im

Regierungsbezirk Freiburg an das  
Verwaltungsgericht Freiburg  
Habsburger Straße 103  
79104 Freiburg

Im

Regierungsbezirk Karlsruhe an das

Verwaltungsgericht Karlsruhe  
Nördliche Hildapromenade 1  
76133 Karlsruhe

Im  
Regierungsbezirk Stuttgart an das  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Augustenstraße 5  
79178 Stuttgart

Im Regierungsbezirk Tübingen  
Verwaltungsgericht Sigmaringen  
Karlstraße 13  
72488 Sigmaringen.

Die Anfechtungsklage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

gez.  
Ministerialdirektorin  
Leonie Dirks